

## Fachgespräch Erdwärmennutzung in Hessen

### Hessisches Genehmigungsverfahren für oberflächennahe geothermische Anlagen

- Erlass vom 21.03.2014
- Erlass vom 13.12.2019
- Erlass vom 19.12.2021

Beate Zedler, Leiterin des Referates „Abwasserbeseitigung und anlagenbezogener Gewässerschutz“ im hessischen Umweltministerium

## Erdwärme als bergfreier Bodenschatz

- § 3 Abs. 3 Bundesberggesetz
- Bergfreie Bodenschätze sind kein Bestandteil des Grundeigentums.
- Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBergG
- Gewinnungsberechtigung nach § 8 BBergG
- Aufsuchung und Gewinnung nur mit zugelassenen Betriebsplänen

## Neue Auslegung des Begriffs „Erdwärme im Sinne des BBergG“

- Erdwärme im Sinne des BBergG ist nur die Geothermie,
  - die aus tiefen, geothermischen Reservoirien gewonnen,
  - die unmittelbar oder nach Umwandlung in elektrische Energie genutzt und
  - die zur Versorgung des Marktes einer Vielzahl von Abnehmern zur Verfügung gestellt werden kann

## Erlass vom 21.12.2021

- Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden aus Sicht des Wasserrechtes unverändert zum Erlass vom 21.03.2014

Aber:

- Der bergrechtliche Erlass vom 11.11.2021 hat Konsequenzen für die Erlaubniserteilung zur Nutzung von Erdwärme.

## Konsequenzen

- keine Aufsuchungserlaubnis und Gewinnungsberechtigung erforderlich, wenn Geothermie
  - nur oberflächennah entzogen wird,
  - nur mittels Wärmepumpe nutzbar ist und
  - nur eine begrenzte Zahl von Nutzern hat

### **! Achtung !**

- keine Änderung Anforderungen nach Wasserrecht !
- alle Anzeigepflichten bleiben bestehen !  
(bei Eindringtiefe > 100 m, Geologiedatengesetz)

## Erlass vom 21.12.2021

- Es gilt Abstandsregelung von 10 m zwischen zwei Erdwärmesonden.
- Es entfällt Abstandsregelung zur Grundstücksgrenze von 5 m.
- Es gilt Abstandsregelung zur Grundstücksgrenze von 3 m nach Baurecht.
  
- Planung einer Dienstbesprechung zur Klärung offener Fragen im November 2022 mit Berücksichtigung des Onlinezugangsgesetzes
  
- Aufgrund von Erkenntnissen anderer Bundesländer oder auch fachlichen Erkenntnissen des HLNUG sind die „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“ zu überarbeiten – bis zum 31.12.2023.

**Vielen Dank**  
**für**  
**Ihre Aufmerksamkeit**